

4

Sozialtipps



STUDENTENWERK
OstNiedersachsen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Arbeitslosengeld I | 3 |
| 2. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld | 4 |
| Während des Studiums | 4 |
| 3. Beratung | 5 |
| 4. Behinderung | 5 |
| 5. Finanzen | 6 |
| BAföG | 6 |
| Hilfe zum Studienabschluss..... | 6 |
| Bildungskredit..... | 6 |
| Darlehensfonds..... | 7 |
| Studienkredite | 7 |
| Studiengebührenkredite..... | 7 |
| Stipendien | 7 |
| 6. Gesundheitsbereich | 8 |
| Zuzahlungen | 8 |
| 7. Internationaler Studentenausweis | 9 |
| 8. Jobben | 10 |
| 9. Kindergeld | 10 |
| 10. Rundfunkgebührenbefreiung | 11 |
| 11. Sozialhilfe | 12 |
| 12. Telefongebührenermäßigung | 12 |
| 13. Wohngeld | 13 |
| 14. Wohnen | 14 |
| Wichtige Adressen in Braunschweig | 15 |
| Wichtige Adressen in Hildesheim | 17 |
| Wichtige Adressen in Lüneburg | 21 |
| Wichtige Adressen in Clausthal-Zellerfeld | 23 |

Ein Studium kostet Geld. Miete, Verpflegung, Studienmaterialien und seit WS 2006/07 auch die allgemeinen Studiengebühren – all das muss finanziert werden, ob durch Unterhalt von den Eltern, Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Stipendien, Studienkredite oder einen Nebenjob. Deshalb ist es wichtig, sich über mögliche Leistungen und Vergünstigungen, die Studierenden zur Verfügung stehen, zu informieren. Eine kleine Hilfe soll diese Broschüre geben.

Hinweis: Ausländische Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums haben, erhalten in der Regel keine Sozialleistungen! Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Studierende (insbesondere aus EU-Ländern) BAföG erhalten. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich im Studentenwerk beraten.

1. Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld I (ALG I) ist eine Lohnersatzleistung. Grundsätzliche Bedingung für einen Anspruch ist deshalb, dass vorher über eine bestimmte Zeit ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestan-



den hat. Die oft geäußerte Auffassung, Studierende hätten generell keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist nicht richtig. Allerdings sind, neben den üblichen Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Anwartschaftszeiten), die Anforderungen an die Verfügbarkeit besonders geregelt: Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht nur, wenn man für eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 15 Std./Woche zur Verfügung steht. Wer z. B. während des Semesters mehr als 15 Wochenstunden studiert (zusätzlich addiert das Arbeitsamt die gleiche Zeit für die

Vor- und Nachbereitung, insgesamt also über 30 Std.), muss glaubhaft machen, dass er/sie pro Woche mehr als 40 Std. (die übliche Wochenarbeitszeit) für Job plus Studium aufbringen kann. Wer im Schichtdienst außerhalb der üblichen Studienzeiten arbeiten kann, hat bessere Karten! Das Arbeitsamt trifft nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen eine individuelle Einzelfallentscheidung. Auch während eines Promotionsstudiums oder eines Urlaubssemesters wird von der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ausgegangen.

2. Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Während des Studiums

Arbeitslosengeld II (ALG II) ist eine Unterhaltssicherungsleistung, die an erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren gezahlt wird, die ihren Unterhalt nicht aus Einkommen oder Vermögen decken können. Als erwerbsfähig definiert ist, wer gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Sozialgeld wird für mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Diese Leistungen ersetzen im Prinzip die alte Arbeitslosen- und Sozialhilfe, geregelt werden sie in dem am 01.01.2005 im Rahmen des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (auch Hartz IV genannt) eingeführten Sozialgesetzbuch II (SGB II). Studierende können allerdings in der Regel kein ALG II erhalten, da im SGB II ein Grundsatzabschluss formuliert (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II) wurde: Wer sich in einer Ausbildung befindet, die dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, kann keine Leistungen nach SGB II beziehen. Es kommt hier also nicht auf den tatsächlichen Bezug von Leistungen an, sondern nur auf die grundsätzliche Förderungsfähigkeit.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen:

- » Im Urlaubssemester kann Arbeitslosengeld II bezogen werden.
- » Wenn das Studium aus Krankheitsgründen oder infolge einer Schwangerschaft länger als drei Monate unterbrochen werden muss, kann ALG II bezogen werden, da in diesem Fall dem Grunde nach kein BAföG-Anspruch mehr besteht (Eine Beurlaubung vom Studium ist dazu nicht nötig). Bei einer Dauer bis zu drei Monaten bleibt die BAföG-Förderung bestehen und es besteht kein Anspruch auf ALG II.
- » Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls (§ 7 Abs. 5 SGB II), wenn es nicht möglich ist, durch einen Nebenjob zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden, auch wenn man sich in einer grundsätzlich BAföG-förderungsfähigen Ausbildung befindet. Diese werden dann allerdings in Form eines Darlehens ausgezahlt.
- » Studierende, die im elterlichen Haushalt leben, können einen Wohnkostenzuschuss beantragen, wenn die Eltern Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen. Diese gesetzliche Regelung (§ 22 Abs. 7 SGB II) bezieht sich auf Studierende, die BAföG erhalten und deren realer Wohnkostenanteil höher ist, als der pauschale BAföG-Betrag zum Wohnen.
- » Studierende mit Kindern können verschiedene Leistungen beziehen (siehe Flyer „Studierende mit Kind“)

3. Beratung

An den Standorten Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim und Clausthal-Zellerfeld hat das Studentenwerk OstNiedersachsen Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Sozialberaterinnen informieren und beraten zu allen Fragen der Studienfinanzierung (z.B. Sozialleistungen, Studienkredite, Stipendien etc.) und zu Leistungen des Studentenwerks OstNiedersachsen. Die Infoblätter des Studentenwerks sind an allen Standorten erhältlich. Informationen zu kostenloser Rechtsberatung sind in der Sozialberatung zu erfragen.

Am Standort Hildesheim sind kostenlose Rechtsberatungsscheine erhältlich.

4. Behinderung

An allen Hochschulen gibt es Beauftragte für Behindertenfragen. Deren Adressen und Sprechzeiten sind im Vorlesungsverzeichnis zu finden. Im Studentenwerk sind die Sozialberaterinnen Ansprechpartner.



5. Finanzen

BAföG

Hierbei handelt es sich um eine Ausbildungsförderung, die zur Hälfte als staatlicher Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt wird. Die Auszahlungshöhe kann, abhängig vom Einkommen der Eltern (außer bei elternunabhängigem BaföG) sowie vom eigenen Einkommen und Vermögen, mtl. bis zu 670 € betragen. Die Anträge sind frühzeitig (drei Monate vorher) zu stellen und in der Abteilung Studienfinanzierung (BAföG-Amt) des Studentenwerks einzureichen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich (oder online unter [» www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)). Nähere Informationen zum BaföG finden Sie in unserer Broschüre „Studienfinanzierung“.



Hilfe zum Studienabschluss

Auszubildenden an Hochschulen wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer* geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur

Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

* Hinweis: In bestimmten Fällen kann auch über die Förderungshöchstdauer hinaus BaföG geleistet werden, wenn schwerwiegende Gründe (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit, Gremientätigkeit) vorliegen.

Bildungskredit

Der Bildungskredit ist ein Darlehen von 300 € mtl., das der Bund über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergibt. Die Beantragung ist erst in fortgeschrittenem Stadium des Studiums möglich. Bei Bachelorstudiengängen, in denen es keine Vorprüfung gibt, ist die Beantragung ab dem dritten Semester möglich. Antragsberechtigt sind deutsche und unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Studierende. Er kann für max. 24 Monate (auch zusätzlich zum BaföG) in Anspruch genommen werden. Der Bildungskredit wird unabhängig vom Einkommen des Auszubildenden oder den Einkünften der Eltern gewährt. Bis zu einer Gesamtsumme von 7 200 € können bis zu 24 gleich bleibende Monatsraten von 100, 200 oder 300 € beantragt werden. Werden die 24 Monate nicht ausgeschöpft oder ist die monatliche Summe unter 300 €, kann (unter Berücksichtigung der max. möglichen 7 200 €) eine Einmalzahlung von bis zu 3 600 € beantragt werden, wenn belegt wird, dass diese für besondere Ausbildungszwecke benötigt wird. Unter dieser Voraussetzung kann auch ausschließlich eine Einmalzahlung in Anspruch genommen werden. Die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [» www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de).

Darlehensfonds des Studentenwerks

In bestimmten Fällen – wenn es keine andere Finanzierungsmöglichkeit gibt – können Studierende ein Darlehen des Studentenwerks beantragen. Eine ausführliche Beratung zu den Vergabekriterien und Rückzahlungskonditionen sowie die Beantragung erfolgt bei den Sozialberatungen.

Studienkredite

Verschiedene Geldinstitute, wie z. B. Deutsche Bank, Sparkassen und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bieten Studienkredite zur Finanzierung des kompletten Studiums an. In der Regel können zwischen 100 € und 800 € geliehen werden, meist für die Dauer von maximal zehn Semestern, wobei unterschiedliche Altersgrenzen und Voraussetzungen an die Nationalität zu beachten sind. Wichtig ist in jedem Fall ein Blick auf die Zinshöhe (fest oder flexibel) und eine sorgfältige Prüfung der Rückzahlungsmodalitäten!

Studiengebührenkredite

Außerdem werden auch Kredite zur Finanzierung der Studiengebühren für das Erststudium angeboten. Zurzeit gibt es das Angebot der NBank, die Gelder der KfW verwaltet. Die Rückzahlung erfolgt nach Studienende, die Zinshöhe beträgt zurzeit 2,94 %*, ist aber variabel bis 7,5 % (Stand April 2010). Die Verschuldung (zusammen mit einem BAföG-Darlehensteil) ist begrenzt auf maximal 15 000 €.

Antragsberechtigt sind Studierende, die bei Aufnahme des Erststudiums noch keine 35 Jahre alt sind, Deutsche und EU-Staatsbürger sowie deren Angehörige. Nähere Informationen zu Studienkrediten erhalten Sie in unserer Broschüre „Studienfinanzierung“, auf unserer Website » www.stw-on.de oder in der Sozialberatung.

(* halbjährliche Änderung der Zinshöhe möglich!)

Stipendien

Stipendien werden regelmäßig von Ländern, Gemeinden, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien und privaten Stiftungen an einen relativ kleinen, abgegrenzten Kreis von Personen vergeben, die bestimmten Anforderungen an die „persönlichen bzw. fachlichen Voraussetzungen“ genügen. Stipendien gibt es also nicht unbedingt nur für Hochbegabte. Viele sind auch studienfach- oder studienortsgebunden. Das Leistungsangebot ist dabei recht unterschiedlich und reicht vom Büchergeld bis zu Vollstipendien (als Darlehen oder nicht rückzahlungspflichtige Förderung). Meist wird die Unterstützung für ein Jahr mit der Möglichkeit zur Verlängerung zugesichert, es gibt aber auch Stipendien, die für bestimmte Studienabschnitte (z. B. Promotion) vergeben werden. Weitere Informationen halten die Sozialberatungen und zum Teil die Studienberatungen der Hochschulen bereit.

Im Internet kann man sich unter anderem unter

» www.efellows.net/show/detail.php/5789 oder

» www.begabtenfoerderungswerke.de sowie

» www.stiftungsindex.de informieren.



6. Gesundheitsbereich

Kranken- und Pflegeversicherung

Studierende können in der Regel bis zu einem Alter von 25 Jahren (zzgl. der Zeit für Wehr- oder Ersatzdienst) über ihre Eltern kostenlos familienversichert sein, es sei denn, sie verdienen monatlich mehr als 360 €.

Kommt der Verdienst aus einem Minijob, erhöht sich diese Grenze auf 400 €. Ist dies der Fall, müssen sie sich selbst versichern. Momentan liegt der Beitrag zur studentischen Krankenversicherung bei 64,77 €. Der Beitrag für die Pflegeversicherung hängt davon ab, ob der/die Versicherte eigene Kinder hat. Wenn dies der Fall ist, beträgt er 11,64 €. Versicherte ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag von 13,13 €. Das ergibt also einen Gesamtbetrag von 76,41 € bzw. 77,90 € (Stand April 2011). Gesetzlich versicherte BAföG-EmpfängerInnen bekommen die Kosten ersetzt. Für sie erhöht sich (auf Antrag) die Förderungshöhe um 73 € (62 € Krankenkasse, 11 € Pflegeversicherung). Bei verheirateten Studierenden kann die Familienversicherung über den Ehepartner (unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze) auch über das 25. Lebensjahr hinaus in Anspruch genommen werden. Studierende, die älter als 30 Jahre sind oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die studentische Versicherungspflicht. Damit erhöhen sich die Krankenkassenbeiträge. Es können jedoch Ausnahmegründe für eine Verlängerung der Versicherungspflicht geltend gemacht werden. Betroffene sollten sich beraten lassen (siehe Beratung).

» Hinweis: Eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht bei Beginn des Studiums kann während der Studienzeit nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wer sich also befreien lässt, z.B. weil er bei einem Elternteil privat familienversichert ist, muss sich dann selber auch privat versichern, wenn er wegen des Alters aus der Familienversicherung heraus fällt.

» **Tip:** Das Deutsche Studentenwerk hat für ausländische Studierende, die aus der studentischen Krankenversicherungspflicht herausfallen, eine günstige Rahmenvereinbarung mit dem Union Versicherungsdienst getroffen. Aber Achtung: Dieses Angebot beinhaltet keine Pflegeversicherung. Diese muss somit bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Weitere Informationen unter: » www.union-verdi.de/dsw-studenten-kv

Zuzahlungen

Durch das Gesundheitsreformgesetz wurde die Eigenbeteiligung der Versicherten in den meisten Bereichen erhöht. Die Härtefallregelung für Studenten entfällt. Das bedeutet, dass es die bisherige vollständige Befreiung nicht mehr gibt. Praxisgebühr, Krankengeld, Medikamenten-Zuzahlung u.ä. müssen selbst entrichtet werden. Befreien lassen kann sich nur, wer mit den Zuzahlungen im Jahr eine so genannte Belastungsgrenze überschritten hat. Diese beträgt 2 % des Brutto-Jahreseinkommens (bei chronisch Kranken 1%). Zum

Einkommen zählen u.a. auch Unterhaltszahlungen der Eltern und die Förderung BAföG. Der Befreiungsantrag muss unter Angabe sämtlicher Einnahmen (mit Nachweisen) bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht werden. Für die Belastungsgrenze wird das Haushaltseinkommen zugrunde gelegt: bei familienversicherten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Mitversicherten berücksichtigt (es gelten jedoch bestimmte Freibeträge), bei Alleinlebenden nur das eigene Einkommen. Festgelegt ist allerdings eine jährliche Mindestzuzahlung von zurzeit 86,16 €, für Chroniker 43,08 €. Ärzte, Apotheker, Therapeuten oder Kliniken müssen personifizierte Quittungen über geleistete Zuzahlungen ausstellen. Diese sollten unbedingt aufgehoben werden. Wer die persönliche Belastungsgrenze erreicht hat, reicht die gesammelten Belege bei seiner Krankenkasse ein, erhält eine entsprechende Bescheinigung und muss für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr leisten. Nähere Informationen erhalten Sie unter » www.gkv.info oder in Ihrer Apotheke.

7. Internationaler Studentenausweis

Den 16 Monate gültigen Internationalen Studentenausweis (International Students Identity Card - ISIC) erhält man beim AStA der Hochschule. Durch diesen Ausweis wird der Studierendenstatus weltweit anerkannt, und man erhält Ermäßigungen in mehr als 110 Ländern (nähere Infos unter » www.isic.de). Für die Erstellung werden Personalausweis, Studienbescheinigung, Lichtbild und 12 € benötigt.



8. Jobben

Jobs sind eine wichtige Finanzquelle während des Studiums. Um zu vermeiden, dass der Verdienst durch Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung geschmälert wird, müssen einige Regeln beachtet werden. Grundsätzlich gilt: Wer nicht mehr als 400 € im Monat verdient, hat keine Abzüge (bei höherem Einkommen fällt ein Rentenversicherungsbeitrag an), und es entfällt der Anspruch auf kostenlose Familienkrankenversicherung (ab 400,01 €). Die Einkommenshöhe hat auch Einfluss auf BAföG und Kindergeld. Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn nicht mehr als 4800 € brutto (d. h. also mtl. nicht mehr als 400 €) im BAföG-Bewilligungszeitraum verdient werden. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder Honorartätigkeit gelten allerdings andere Anrechnungsvorschriften. Eine Praktikumsvergütung zählt beim BAföG als Einkommen, wenn sie die Höhe der Werbungskosten (Pauschale 1000 € p. a.) übersteigt. Wer ständig 20 Stunden pro Woche und mehr arbeitet, gilt als ArbeitnehmerIn, und ist somit sozialversicherungspflichtig. Jobs während der Semesterferien sind hiervon ausgenommen. Auch bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten (Wochenenden, Abend- und Nachtarbeit) kann u. U. Versicherungsfreiheit trotz mehr als 20 Arbeitsstunden pro Woche bestehen.

9. Kindergeld



Eltern können für ihre Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld beantragen, sofern diese in Ausbildung sind und dies durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachweisen können. Die Altersfrist verlängert sich bei fortdauernder Ausbildung noch um den geleisteten Wehr- oder Zivildienst. Der Kinderfreibetrag wird nur noch gewährt, wenn am Ende des Jahres die Höhe des insgesamt gezahlten Kindergeldes das steuerfrei

zu stellende Existenzminimum des Kindes nicht erreicht. Der Anspruch auf Kindergeld richtet sich nach dem Einkommenssteuergesetz. Dabei darf das durchschnittliche Jahreseinkommen des Kindes nicht mehr als 8004 € netto betragen. Grundlage zur Berechnung des Jahreseinkommens sind sämtliche Einkünfte und Zinserträge des Kindes, Zuschüsse nach dem BAföG (der Darlehensanteil zählt nicht!), Stipendien aus öffentlichen Mitteln sowie Wohn- und Waisengeld. Nicht angerechnet werden Unterhaltszahlungen der Eltern und Sonderleistungen wie z. B. Büchergeld. Handelt es sich um Erwerbseinkünfte kann zusätzlich eine Werbungskostenpauschale von zurzeit 1000 € pro Jahr abgesetzt werden, sodass ein Jahreseinkommen von 9004 € möglich ist.

10. Rundfunkgebührenbefreiung

Wer ein Rundfunkgerät (Radio oder Fernseher) zum Empfang bereithält, muss Rundfunk- und Fernsehgebühren bei der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) zahlen. Diese betragen für Radio 5,76 €, für Radio und Fernsehen zusammen 17,98 € monatlich. Auch wenn gar kein Fernseher oder Radio vorhanden sind, aber ein internetfähiger Computer, ist die Gebühr von 5,76 € zu zahlen. Allerdings kann man sich u. U. von diesen Gebühren befreien lassen. Der Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung muss allerdings regelmäßig einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes neu gestellt werden. Befreien lassen können sich bestimmte Personengruppen, u.a. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von Ausbildungsförderung nach BAföG. Die Befreiung muss direkt bei der GEZ beantragt werden (unter Vorlage des BAföG-Bescheids). Antrag und Infos über www.gez.de.

» **Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, dass die GEZ über einen Statuswechsel von Studierender zu Arbeitssuchender oder Arbeitnehmer informiert werden muss, da Sie ggf. keinen Befreiungsantrag mehr stellen können. Sollte sich die GEZ bei Ihnen nicht zeitnah melden, ist es ratsam, von sich aus den Statuswechsel anzugeben und einen entsprechenden Antrag zu stellen, da sonst Wartezeiten entstehen können, für die Sie im Nachhinein die Gebühren auf einmal bezahlen müssen.



11. Sozialhilfe

Das SGB XII regelt seit 01.01.2005 das Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Es ersetzt, regelt Leistungen für Personen ab 65 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahre (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und andere Personen, die weder zu dieser Personengruppe gehören, noch nach SGB II zu Leistungen berechtigt, aber trotzdem bedürftig sind (also solche, die zeitweise, aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind) und nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person leben (Hilfe zum Lebensunterhalt). Auch das SGB XII schließt Studierende, die dem Grunde nach förderungsfähig sind, von Leistungen zur Sicherung des Unterhaltes aus. Es gibt jedoch auch hier eine Härtefallregelung, nach der Studierende in Ausnahmefällen (schwere Behinderung/Krankheit/Pflegebedürftigkeit) Leistungen zum Lebensunterhalt sowie ergänzende Leistungen, wie z.B. Eingliederungshilfe erhalten können, sofern eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

12. Telefongebührenermäßigung



Für Studierende gibt es die Möglichkeit, bei der Telekom einen so genannten „Sozialtarif“ zu beantragen. Demnach erhält man dann monatlich bis zu 6,94 € Ermäßigung auf alle über das Festnetz der Telekom geführten Standard-Telefonate (Anrufe über andere Anbieter sowie Verbindungen zu Service- oder Mobilfunk-Nummern werden nicht angerechnet). Der Antrag ist unter Vorlage eines gültigen BAföG-Bescheids in einem T-Punkt der Telekom zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils für ein Jahr.





13. Wohngeld

Wohngeld ist ein monatlicher Zuschuss zu den Wohnungskosten. Es wird nur auf Antrag gewährt. Die Höhe berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, dem anrechenbaren Gesamteinkommen und der Haushaltsgröße, hierfür existieren Tabellen (» www.bmvbs.de).

Prinzipiell sind Studierende vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn sie dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig sind. Dies gilt seit dem 01.01.09 aber nicht mehr, wenn die Förderung als Vollkredit erfolgt. Nicht dem Grunde nach förderungsfähig ist man zum Beispiel im Urlaubssemester oder nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer. Eine weitere Ausnahme gibt es, wenn Studierende in einem Haushalt mit Familienangehörigen (z.B. Kinder, andere Verwandte, Ehegatte oder eheähnlicher Partner) wohnen, die selber nicht studieren.

In diesem Fall kann entweder ein Anspruch als Gesamthaushalt bestehen, oder (wenn der Bedarf des Angehörigen durch eine andere Sozialleistung wie ALG II/Sozialgeld gedeckt ist) ein eigener Anspruch des Studierenden.

Für die Gewährung von Wohngeld muss ein gewisses Einkommen nachgewiesen werden können. Dabei müssen das Einkommen plus des möglicherweise bewilligten Wohngeldes mindestens 80% des tatsächlichen Bedarfs decken. Hier wird sich am Sozialhilfebedarf orientiert, der sich zusammensetzt aus dem jeweils aktuellen Regelsatz + Krankenversicherungsbeitrag + Miete ohne Strom.

Sind die laufenden Einkünfte hierfür nicht ausreichend, kann auch bestehendes Vermögen eingesetzt werden, sofern es nicht als „erhebliches Vermögen“ im Sinne des § 21 Nr. 3 der WoGG definiert ist.

Wohngeld wird nicht rückwirkend gezahlt, deshalb sollte der Antrag jährlich jeweils zwei Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist gestellt werden.

14. Wohnen

Das Studentenwerk OstNiedersachsen betreibt an seinen Standorten (Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Buxtehude, Hildesheim, Lüneburg, Suderburg, Wolfenbüttel, Wolfsburg) insgesamt 34 Wohnanlagen mit mehr als 4 800 Plätzen.

Dabei reicht das Angebot von kleinen Häusern über Apartmentanlagen bis zu größeren Komplexen die schon fast ein kleines „Studentendorf“ bilden. Informationen und Anträge für Wohnheimplätze bekommen Sie in den Wohnheimverwaltungen oder unter » www.stw-on.de. Außerdem bietet das Internetangebot des Studentenwerks die Möglichkeit privaten Wohnraum zu finden. Auf unserer Seite befindet sich nämlich u. a. die Online-Börse „Biete & Suche“, in der jeder neben Gebrauchsgegenständen (wie Waschmaschinen oder Möbeln auch Mitfahrgelegenheiten, Zimmer oder Wohnungen für Studierende anbieten bzw. eine eigene Suchanzeige aufgeben kann.)



Wichtige Adressen in Braunschweig:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Katharinenstr.1, 38106 Braunschweig
Internet: www.stw-on.de

Abteilung für Studienfinanzierung (BAföG-Amt)

Nordstr. 11, 38106 Braunschweig
Sekretariat Frau Balke, Tel. (0531) 391-49 02
und Frau Piskol, Tel. (0531) 391-49 22
bafoeg.braunschweig@stw-on.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Di 9.30 – 12.30 Uhr,
Do 9.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr.
Zu diesen Zeiten ist keine telefonische Beratung möglich!

Sozialberatung

Studienservice-Center, Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-40 59
j.bangisa@verwaltung.tu-bs.de
SC-Öffnungszeiten: Mo bis Do 10.00 – 17.00 Uhr
Fr und vor Feiertagen 10.00 – 15.00 Uhr

Psychotherapeutische Beratungsstelle (PBS)

Fallersleber-Tor-Wall 10 (1.Etage), 38100 Braunschweig
Sekretariat Frau Göritz
Tel. (0531) 391-49 32, Fax (0531) 391-49 35
pbs.bs@stw-on.de
Bürozeiten im Semester: Mo, Mi, Fr 10.00 – 12.00 Uhr
Zu diesen Zeiten können Sie sich persönlich oder telefonisch anmelden.

Servicebüro Wohnen

Katharinenstr.1, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-48 28, Fax (0531) 391-48 26
servicebuero@stw-on.de
Bürosprechzeiten: Mo, Di, Mi, Fr 10.00 – 13.00 Uhr
sowie Do 10.00 – 15.00 Uhr

Hochschulen

AStA der Technischen Universität Braunschweig

Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 33 78 51, Fax (0531) 34 21 92
www.asta.tu-bs.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 10.00 – 14.00 Uhr

Sozialreferat des AStA der TU

Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig
sozialreferat@ufo.tu-bs.de

ASTa der HBK Braunschweig

Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Gebäude 20/004
Tel. (0531) 391-92 93, Fax (0531) 91-92 52
asta@hbk-bs.de
www.hbk-netz.de
Sprechzeiten siehe Aushänge Gebäude 20 und Mensafoyer

ASTa der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaft

Standort Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str. 46/48, 38302 Wolfenbüttel
Tel. (05331) 939-10 90 oder -10 93

Standort Salzgitter
Raum A.EG.12 (StudierendenBüro)
Karl-Scharfenberg-Str. 55-57, 38229 Salzgitter
Tel. (05341) 875-287
asta.sz@fh-salzgitter.de
www.studierendenbuero.de

Standort Wolfsburg
Robert-Koch-Platz 10-14, 38440 Wolfsburg
Tel. (05361) 83 15 90
asta@fh-wolfenbuettel.de

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

ARGE Braunschweig

Cyriaksring 10, 38118 Braunschweig
Tel. (0531) 80 17 70

ARGE Wolfsburg

Porschestra. 2, 38440 Wolfsburg
Tel. (05361) 46 49-0

ARGE Wolfenbüttel

Am Exer 19 H, 38302 Wolfenbüttel
Tel. (05331) 90 10

ARGE Salzgitter

Lichtenberger Str. 2a, 38226 Salzgitter
Tel. (05341) 868-0

Sozialhilfe

Stadt Braunschweig

Soziale Sicherung und Wohnen
Auguststr. 9-11, 38100 Braunschweig
Tel. (0531) 470-89 45
Sprechzeiten/Terminvergabe: Mo, Mi, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Stadt Wolfsburg

Hollerplatz, Rathaus B, 1.Stock
Tel. (05361) 28-20 05
Öffnungszeiten: Mo, Di 8.30 – 16.30 Uhr,
Mi, Fr 8.30 – 12.00 Uhr, Do 8.30 – 17.30 Uhr

Landkreis Wolfenbüttel

Harztorwall 25, 38300 Wolfenbüttel

Tel. (05331) 84-884

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.30 – 12.00 Uhr sowie Mo 14.00 – 16.00 Uhr und Do 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Wohnen

Das Studentenwerk betreibt in Braunschweig acht Wohnanlagen mit insgesamt 2 100 Plätzen. Informationen und Anträge für Wohnheimplätze siehe unter Studentenwerk – Servicebüro Wohnen.

Wohngeld

Stadt Braunschweig

Auguststorwall 1, 38100 Braunschweig

Tel. (0531) 470-50 50

Öffnungszeiten: Mo, Do 9.00 – 13.00 Uhr und Di 15.00 – 18.00 Uhr

Stadt Wolfsburg

Rathaus B, 38440 Wolfsburg

Tel. (05361) 28 24 81

Öffnungszeiten: Mo, Di 8.30 – 16.30 Uhr,
Mi, Fr 8.30 – 12.00 Uhr, Do 8.30 – 17.30 Uhr

Stadt Wolfenbüttel

Bürgeramt

Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel

Tel. (05331) 863 89

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr

Wichtige Adressen in Hildesheim:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Standort Hildesheim

Hindenburgplatz 16, 31134 Hildesheim

ServiceCenter

Erste Anlaufstelle, Informationen, Terminvereinbarungen,

BAföG Formulare und Ausfüllhinweise

Hindenburgplatz 16, 31134 Hildesheim

Tel. (05121) 15 02-00, Fax (05121) 15 02-30

servicecenterhildesheim@stw-on.de

Öffnungszeiten: Mo bis Do 9.00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BAföG / Studienfinanzierung

BAföG, Auslandsförderung, Studienkredite

BAföG/ Studienfinanzierungsberatung im ServiceCenter

Tel. (05121) 15 02-10, Fax (05121) 15 02-30

bafoeg.hildesheim@stw-on.niedersachsen.de

Öffnungszeiten: Mo bis Do 10.00 – 14.00 Uhr, Fr 10.00 – 12.00 Uhr

Kulturbüro

Marina Römer, Annette Zimmer-Bischof
Tel. (05121) 15 02-09, Fax (05121) 15 02-30
kultur.hi@stw-on.de

Psychotherapeutische Beratung (PBS)

Juliane Qiring, Helga Rattay, Andreas Witte
Tel. (05121) 15 02-02, Fax (05121) 15 02-30
pbs.hi@stw-on.de
Sprechzeiten ohne Voranmeldung: Di 11.00 – 13.00 Uhr.
Termine nach telefonischer Vereinbarung: (05121) 15 02 00

Sozialberatung

Christiane Giesert
Tel. (05121) 15 02-01, Fax (05121) 15 02-30
sozialberatung.hi@stw-on.de
Sprechzeit: Do 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Wohnraumvermittlung

Janina Prager
Leibnitzstr.12, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 7272 22, Fax (05323) 7272 23
j.prager@stw-on.de
Mit allgemeinen Fragen und Fragen zur Untervermietung wenden Sie sich bitte an unser ServiceCenter in Hildesheim.

Hochschulen

ASTA der Universität Hildesheim

Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim
ASTA Service-Büro
Tel. (05121) 883-300
asta@uni-hildesheim.de

ASTA der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Goschentor 1, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 374 99
asta@hawk-hhg.de
www.asta.hawk-hhg.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Senatsbeauftragte der Universität für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Prof. Dr. Stefanie Schardien
Tilsiterstr. / Raum W 3-107, 31141 Hildesheim
Tel. (05121) 883-520
E-Mail: Kontaktformular auf der Homepage
Sprechzeit: Mi 12.00 – 13.00 Uhr

Senatsbeauftragte der HAWK für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender

Prof. Dr. Gisela Hermes
Brühl 20 / Raum 108, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 881-411
E-Mail: Kontaktformular auf der Homepage
Sprechzeit: Mo 9.00 – 10.00 Uhr (und nach Vereinbarung)

Arbeitslosengeld I

Agentur für Arbeit in Hildesheim

Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim
Tel. (01801) 55 51 11
Hildesheim@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Hildesheim, 31121 Hildesheim
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Job-Center Hildesheim

Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 96 97 20, Fax (05121) 969 91 07 20
Hildesheim-Job-Center@arge-sgb2.de

Job-Center Hildesheim (Süd,West)

Kaiserstraße 15, 31134 Hildesheim
Fax: (05121) 969 91 07 20
-Team Hildesheim Süd
Tel. (05121) 969-566 und -567
-Team Hildesheim West
Tel. (05121) 969-562 und -563
Nur mit Terminvereinbarung
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do + Fr 8.00 – 12.00 Uhr
sowie Do 15.00 – 18.00 Uhr

Job-Center Hildesheim (Mitte, Nord, Ost)

Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim
Fax (05121) 969 91 07 20
-Team Hildesheim Mitte
Tel. (05121) 969-560 und -561
-Team Hildesheim Nord
Tel. (05121) 969-610 und -611
-Team Hildesheim Ost
Tel. (05121) 969-564 und -565
Nur mit Terminvereinbarung
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi + Fr 8.00 – 13.00 Uhr
sowie Do 8.00 – 18.00 Uhr

Job-Center Hildesheim, Team U 25

(Jugendliche Erwerbsfähige unter 25 Jahre)
Langer Garten 17A, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 969-568 und -569
Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 8.00 – 12.00 Uhr
sowie Do 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Sozialhilfe

Stadt Hildesheim

Fachbereich 50 – Teilhabe und Rehabilitation
Hannoversche Str. 6, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 301-555, Fax (05121) 301-105
soziales@stadt-hildesheim.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr (nach Terminvergabe)

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 404 – Allgemeine Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt
Fachdienstleiterin Fr. Magret Schmidt
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 309-34 41, Fax (05121) 309-95 34 41
fdl404@landkreishildesheim.de oder
Magret.Schmidt@landkreishildesheim.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo 8.30 – 15.00 Uhr, Di, Fr 8.30 – 12.30 Uhr
sowie Do 8.30 – 16.30 Uhr (nach Vereinbarung auch bis 18.00 Uhr)

Wohnen

Das Studentenwerk betreibt in Hildesheim zwei Wohnheime. (Informationen/Anträge im ServiceCenter.) Wohnungsangebote privater Vermieter unter www.stw-on.de – Rubrik „Biete und Suche“.

Wohnberechtigungsschein

Stadt Hildesheim
Herr R. Gettmann
EG, Zi.A14
Markt 2, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 301-129
wohngeldstelle@stadt-hildesheim.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie Do 15.00 – 17.30 Uhr

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 302
Frau Silvia Hopert
Ebene 4-Raum 492
Bischof-Janssen-Str.31, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 309-46 01
silviahopert@landkreishildesheim.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo 8.30 – 15.00 Uhr, Di, Fr 8.30 – 12.30 Uhr
sowie Do 8.30 – 16.30 Uhr (sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch bis 18.00 Uhr)

Wohngeld

Stadt Hildesheim

Wohngeldstelle
Markt 2, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 301-0, Fax (05121) 301-794
wohngeldstelle@stadt-hildesheim.de
Postanschrift:
Postfach 101255, 31112 Hildesheim
Besuchszeiten: Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie Do 15.00 – 17.30 Uhr

Landkreis Hildesheim – Wohngeld

Fachdienst 403, Eingliederungshilfe und Bundesleistungen
Bischof-Janssen-Str.31, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 309-37 21, - 26 21, - 25 91, - 26 01, - 26 11
fdl403@landkreishildesheim.de
Sprechzeiten: Mo 8.30 – 15.00 Uhr, Di, Fr 8.30 – 12.30 Uhr sowie
Do 8.30 – 16.30 Uhr (nach Vereinbarung auch bis 18.00 Uhr)

Wichtige Adressen in Lüneburg:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Standort Lüneburg
Munstermannskamp 3, 21335 Lüneburg

Abteilung für Studienfinanzierung (BAföG)

Tel. (04131) 789 63-11, Fax (04131) 789 63-30
bafoeg.lueneburg@stw-on.niedersachsen.de
Sprechzeiten: Mo, Di und Do 10.00 – 12.30 Uhr, Di 13.30 – 15.00 Uhr

Psychologische Beratungsstelle (PBS)

Rita Harms, Dr. Rolf Wartenberg
Tel. (04131) 789 63-25
pbs.lg@stw-on.de
Offene Sprechzeit: Mo 16.00 – 17.00 Uhr, Di 12.00 – 14.00 Uhr und
nach telefonischer Vereinbarung

Abteilung Wohnen und Sekretariat

Edda König, Gundula Müller
Tel. (04131) 789 63-22, Fax (04131) 789 63-40
wohnen.lg@stw-on.de
Sprechzeiten: Mo, Di, Do 10.00 – 12.30 Uhr, Di 13.30 – 15.00 Uhr

Sozialberatung

Kerstin Hanelt
Tel. (04131) 789 63-20, Fax (04131) 789 63-40
sozialberatung.lg@stw-on.de
Sprechzeiten: Di 10.00–14.00 Uhr, Do 10.00–13.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Hochschulen

AStA Universität Lüneburg

Scharnhorststr. 1 , Geb. 9, 1. Stock rechts, Raum 103/104
21335 Lüneburg
Tel. (04131) 677 15 10

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

ARGE Landkreis Lüneburg

Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg
Tel. (04131) 60 37-0, arge-lueneburg@arge-sgb2.de
Öffnungszeiten: Mo, Di 7.45 – 15.30 Uhr, Mi 7.45 – 13.00 Uhr,
Do 7.45 – 18.00 Uhr, Fr 7.45 – 12.00 Uhr

Sozialhilfe

Stadt Lüneburg

Die Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort im Stadtgebiet und ist (wie auch die entsprechenden Telefonnummern) unter www.lueneburg.de zu erfahren.

Landkreis Lüneburg

Fachdienst Sozialhilfe und Wohngeld
Auf dem Michaeliskloster 4, 21334 Lüneburg
Tel. (04131) 26 16 93

Die Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort im Stadtgebiet und ist (wie auch die entsprechenden Telefonnummern) unter www.lueneburg.de zu erfahren.

Wohnberechtigungsschein

Stadt Lüneburg

Bauaufsicht, Denkmalpflege
Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg
Tel. (04131) 309-655
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.30 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Landkreis Lüneburg

Fachdienst 60 – Bauen (Zimmer, EG)
Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg
Tel. (04131) 26 13 48
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.30 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Wohnen

Das Studentenwerk betreibt in Lüneburg fünf Wohnheime für Studierende.

Informationen und Anträge für Wohnheime siehe Studentenwerk Abteilung Wohnen bzw. unter www.stw-on.de

Weitere Wohnanlagen betreibt:

Campus Lüneburg e.V.

Uelzener Str. 112 g, 21335 Lüneburg
Tel. (04131) 743 63 71

Wohngeld

Stadt Lüneburg

Die Zuständigkeit richtet sich nach Wohnort im Stadtgebiet und ist zu erfragen unter Tel. (04131) 309-0 bzw. www.lueneburg.de im Menü „Bürgerservice“.

Landkreis Lüneburg

Fachdienst 50 – Sozialhilfe und Wohngeld
Auf dem Michaeliskloster 4, Eingang H, EG, Zimmer 8
21335 Lüneburg
Tel. (04131) 26-14 02 oder 26-14 03,
sozialhilfe@landkreis.lueneburg.de
Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 8.30 – 11.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Wichtige Adressen in Clausthal-Zellerfeld:

Studentenwerk OstNiedersachsen

Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig

Internet: www.stw-on.de

ServiceCenter

Leibnizstraße 12

38678 Clausthal-Zellerfeld

Erstauskünfte zur Studienfinanzierung (BAföG, Auslandsförderung, Studienkredite), Wohnen & Bewerbung um einen Wohnheimplatz, Formulare für BAföG-Anträge, Beglaubigungen

Tel. (05323) 72 72-00

Öffnungszeiten: Mo und Mi 14.00 – 16.00 Uhr;

Di, Do und Fr 9.30 – 12.30 Uhr

Ausführliche Beratung: BAföG, Studienfinanzierung & Wohnen

Tel. BAföG (05323) 72 72-11, -12

Wohnen (05323) 72 72-21, -22

Öffnungszeiten: Mo und Mi 9.30 – 12.30 Uhr

Di und Do 14.00 – 16.00 Uhr

Psychoziale Beratungsstelle (PSB)

Heidi Hohmann

Silberstr. 1, im StuZ-Gebäude, 1. Stock

38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel. (05323) 72 39 25, Fax (05323) 72 39 46

h.hohmann@stw-on.de

Sprechzeiten: Mo bis Do 10.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Sozialberatung

Britta Siemann

Silberstr. 1, im StuZ-Gebäude, 1. Stock

38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel. (05323) 72 39 26, Fax (05323) 72 39 46

b.siemann@stw-on.de

Sprechzeiten: Mo bis Do 10.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Hochschulen

AStA der Technischen Universität Clausthal

Silberstr. 1, im StuZ-Gebäude, 1. Stock

38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel. (05323) 72 20 60

asta@asta.tu-clausthal.de

Akademisches Auslandsamt

Sylvia Zugehör
Graupenstraße 11, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 72 50 31
sylvia.zuehoer@tu-clausthal.de

Andere Institutionen

Jobcenter Goslar – Geschäftsstelle Clausthal-Zellerfeld
Robert-Koch-Str. 32 A, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 962 20 oder (01801) 55 51 11, Fax (05323) 93 74 22

Wohngeld

Landkreis Goslar

Amt für Soziales
Wohngeld@Goslar.de

Fachbereich Familie, Jugend & Soziales – Allgemeine soziale Hilfen

Marion Stecher
Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar, 1. OG
Tel. (05321) 76-467
Marion.Stecher@landkreis-goslar.de

Informationsreihe des Studentenwerks OstNiedersachsen

- 1: **Selbständig arbeiten**
- 2: **Prüfungsangst**
- 3: **Motivation & Zeitmanagement**
- 4: **Sozialtipps**
- 5: **Studieren mit Kind**

Rund ums Studium!

Das Studentenwerk OstNiedersachsen ist Ihr leistungsfähiger Partner für zahlreiche Dienstleistungen rund ums Studium.

Wir errichten und betreiben Wohnheime für Studierende und bearbeiten Ihre BAföG-Anträge. Wir sorgen an den meisten unserer Standorte für leckere und preiswerte Mensa-Mahlzeiten und für eine Kinderbetreuung in unseren Kindertagesstätten. Darüber hinaus bieten wir Hilfe und Unterstützung bei psychischen Problemen sowie finanziellen oder rechtlichen Schwierigkeiten. In Hildesheim und Lüneburg sind wir auch in der Kulturarbeit aktiv.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

» www.stw-on.de

Herausgeber: Studentenwerk OstNiedersachsen, der Geschäftsführer **Redaktion & Layout:** Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig, Tel. (0531) 391-48 05, presse@stw-on.de **Bildmaterial:** © Fotolia.de: Pixel & Creation, © Pixelio.de: Rainer Sturm, © Aboutpixel: M.Stachurski

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studentenwerk jedoch keine Haftung übernehmen. Stand: Mai 2011